

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 5 RJ 7/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Juli 1970

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1970 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin G e y s e r ,

Bundesrichter S c h r ö d e r ,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter H a h n e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.
November 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger hat den Feinmechanikerberuf erlernt, ist aber von 1954 bis 1966 nur als Schlosser und Röhrenprüfer tätig gewesen. Im Januar 1967 stellte er einen Renten-antrag, nachdem ihm seine Krankenkasse mit Schreiben vom 15. November 1966 mitgeteilt hatte, nach dem ihr vor-liegenden Gutachten sei er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit berufsunfähig. Er legte eine Bescheini-gung der behandelnden Ärztin Dr. M. vom 4. Januar 1967 vor, nach der er seit 25. April 1966 wegen eines Schilddrüsenleidens arbeitsunfähig war. Bisher habe sowohl die ambulante wie auch die über mehrere Wochen durchge-führte stationäre Behandlung keine wesentliche Besserung des Gesamtsymptomkomplexes erzielen können.

Nach einem Gutachten der Fachärztin für innere Krank-heiten Dr. H. vom 19. April 1967 war der Kläger zur Zeit der Untersuchung noch arbeitsunfähig, mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sei in etwa drei Monaten zu rechnen.

Mit Bescheid vom 26. April 1967 lehnte die Beklagte eine Rentengewährung ab. In dem nachfolgenden Klagever-fahren holte das Sozialgericht (SG) Düsseldorf eine Aus-kunft von dem Arbeitgeber des Klägers (Mannesmann AG Röhrenwerke) vom 28. März 1968 ein, aus der sich ua ergab, daß der Kläger vom 25. April 1966 bis zum 27. November 1967 arbeitsunfähig krank gewesen ist. Vom 6. Juli 1954 bis 31. März 1966 sei er in der zentral-mechanischen Werk-statt und ab 1. April 1966 in der Abteilung "zerstörungs-freie Rohrprüfung" tätig gewesen. In einem ebenfalls vom SG eingeholten Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. K. vom 13. März 1969 heißt es ua:

- 3 -



- 3 -

"Wir entnehmen den Akten, daß zwischenzeitlich eine Überfunktion der Schilddrüse bestanden hat, die durch eine entsprechende Radium-Jod-Therapie günstig beeinflußt wurde. Dieser interkurrente Sachverhalt hat somit nur Bedeutung aus dem Gesichtspunkt der Krankenversicherung. Eine heutige Grundumsatzprüfung ergab einen Wert, der noch im oberen Normenbereich liegt. Eine derzeitige funktionsmindernde Auswirkung besteht von dieser Seite nicht."

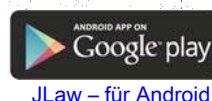
Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21. Mai 1969 abgewiesen, und die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 12. November 1969 zurückgewiesen. Der Kläger hatte die Berufung am 27. Juli 1969 persönlich eingelegt und angekündigt, er werde im Berufungsverfahren - ebenso wie im Verfahren vor dem SG - von einem Verbandsvertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vertreten werden. Dieser werde die Berufungsbegründung mit den Anträgen nachrechen. Nach der am 27./28. Oktober 1969 erfolgten Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. November 1969 teilte der DGB dem LSG mit Schreiben vom 28. Oktober 1969 mit, der Kläger werde in der Berufungsinstanz nicht von einem Verbandsvertreter des DGB vertreten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. November 1969 beantragte der Kläger, die Sache zu vertagen. Diesen Antrag lehnte das LSG ab. Zur Begründung der Ablehnung hat es im angefochtenen Urteil ausgeführt, dem Kläger habe seit der Zustellung des sozialgerichtlichen Urteils genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um die von ihm eingelegte Berufung selbst zu begründen oder sich rechtzeitig um einen anderen Prozeßvertreter zu bemühen, falls er sich erneut vertreten lassen wollte. Auf Grund der im

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

sozialgerichtlichen Verfahren herrschenden Amtsermittlungsmaxime erleide der Kläger durch die erfolgte Ablehnung seines verspätet vorgebrachten Vertagungsantrages auch ohnehin keine Rechtsnachteile. Sein Klagebegehren sei nicht begründet, weil der Kläger den Verweisungsschutz eines Facharbeiters nicht in Anspruch nehmen könne. Von dem erlernten Beruf des Feinmechanikers habe er sich spätestens im Jahre 1954 gelöst, als er als sogenannter Reparaturschlosser (Hilfsschlosser) Arbeit aufgenommen habe. Damit sei er nicht mehr als Facharbeiter, sondern nur noch als angelernter Arbeiter tätig gewesen. Darüber hinaus könne er aber nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten noch eine Arbeit als Maßkontrolleur bzw. Revisor verrichten, auf die sich auch ein anerkannter Facharbeiter verweisen lassen müsse. Schließlich sei er nach seinem Gesundheitszustand aber auch noch in der Lage, die Arbeiten eines Feinmechanikers vollschichtig und regelmäßig zu leisten. Die vorhandenen ärztlichen Unterlagen erlaubten nicht die gesicherte Feststellung, daß der Kläger in der Vergangenheit, in der er für längere Zeiträume arbeitsunfähig geschrieben gewesen sei und Krankengeld bezogen habe, als zeitweilig berufsunfähig bezeichnet werden müßte und damit einen Anspruch auf eine Zeitrente hätte. Die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung beziehe sich stets auf den vor der Erkrankung konkret ausgeübten Beruf. Daß der Kläger als Reparaturschlosser oder Rohrprüfer arbeitsunfähig gewesen sein möge, besage nicht, daß er in dem hier maßgeblichen Zeitraum seit der Antragstellung (ab Januar 1967) für längere Dauer (mehr als sechs Monate) auch außerstande gewesen sei, die leichte Schleifertätigkeit oder ähnliche zumutbare leichte Arbeiten zu verrichten. Einen solchen Schluß legten die eingeholten ärztlichen Gutachten keineswegs nahe. Die Revision gegen das Urteil ist vom LSG nicht zugelassen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Mit der vom Kläger eingelegten Revision macht dieser Verfahrensfehler im Sinne von § 162 Abs. 1 Ziff. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Insbesondere seien die §§ 103 und 106 SGG verletzt. Die Zurückweisung des Vertagungsantrages des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. November 1969 stelle eine Versagung des rechtlichen Gehörs dar. Aus den Akten sei ersichtlich, daß der Kläger so krank gewesen sei, daß er nicht in der Lage gewesen sei, seine Berufung sachgemäß zu begründen. Das LSG habe auch ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht davon ausgehen dürfen, daß der Kläger nicht den Verweisungsschutz eines Facharbeiters in Anspruch nehmen könne. Es hätte nämlich prüfen müssen, ob nicht gesundheitliche Gründe zur Aufgabe des erlernten Berufes als Feinmechaniker und zur Übernahme einer Tätigkeit als Reparaturschlosser geführt hatten. Wie sich aus den Akten ergebe, sei der Kläger sehr häufig und ungewöhnlich lange arbeitsunfähig krank gewesen. Das hätte dem LSG Veranlassung geben müssen, den Kläger erneut klinisch untersuchen zu lassen. Wenn es ausführe, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Kläger seit der Antragstellung für längere Dauer auch außerstande gewesen sei, die leichte Schleifertätigkeit oder ähnliche zumutbare leichte Arbeiten zu verrichten, so habe es offensichtlich nicht berücksichtigt, daß der Kläger bis zum 27. November 1967 arbeitsunfähig krank geschrieben gewesen sei. Unter Berücksichtigung seines Krankheitszustandes hätte ihm mindestens eine Zeitrente gewährt werden müssen. Bei Durchführung der noch erforderlichen weiteren Amtsermittlungen wäre das LSG zu der Feststellung einer Berufsunfähigkeit in vollem Umfange, zumindest jedoch zu einer solchen auf Zeit gekommen.

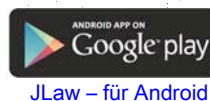
Der Kläger beantragt,

unter Abänderung der Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1969 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 1969 und unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 26. April 1967 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und das Vorbringen nicht für durchgreifend.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger hat zutreffend einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt. Das LSG durfte ohne weitere Amtsermittlungen nicht zu der Feststellung kommen, daß die Voraussetzungen einer Rentengewährung nicht gegeben waren. Aus den vom LSG eingeholten Auskünften ergab sich, daß der Kläger vom 25. April 1966 bis zum 27. November 1967 arbeitsunfähig krank geschrieben war. Dem LSG ist zwar darin zuzustimmen, daß sich die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung auf den vor der Erkrankung konkret ausgeübten Beruf bezieht, daß also nicht ohne weiteres gleichzeitige Berufsunfähigkeit angenommen werden muß. Der Umstand aber, daß der Kläger so lange krank geschrieben war, hätte dem LSG Veranlassung geben müssen,

- 7 -



- 7 -

eingehend zu ermitteln, ob bei dem Kläger nicht auch die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vorlagen. Wenn die Krankschreibung auch nicht bedeuten muß, daß der Kläger während dieser Zeit außerstande gewesen ist, leichte Arbeiten zu verrichten, so hätte das LSG - abgesehen davon, daß es anscheinend unrichtigerweise davon ausgeht, daß der Kläger noch nach der Antragstellung 26 Wochen berufs- oder erwerbsunfähig gewesen sein muß, um die Voraussetzungen für eine Rentengewährung auf Zeit zu erfüllen - die Möglichkeit einer Verrichtung leichter Arbeit nicht ohne weitere Ermittlungen unterstellen dürfen. Einmal ist es durchaus möglich, daß es sich schon bei der Tätigkeit als Rohrprüfer um leichte Arbeiten handelte, zum anderen ergeben sich aus der Bescheinigung der behandelnden Ärztin Dr. H. vom 4. Januar 1967 und aus dem Gutachten der Fachärztin für innere Krankheiten Dr. H. vom 19. April 1967 keine Anhaltspunkte dafür, daß die Krankschreibung nur im Hinblick auf die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit erfolgt ist. Außerdem hatte die Krankenkasse dem Kläger mitgeteilt, nach den ihr vorliegenden Unterlagen sei er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit berufsunfähig. Zumindest hätte das LSG diese Unterlagen beiziehen und bei den beiden genannten Ärztinnen rückfragen müssen, ehe es davon ausgehen durfte, daß der Kläger damals leichte Arbeiten verrichten konnte. Die Rüge des Klägers, das Gericht habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist also insoweit berechtigt, als das LSG jedenfalls die von ihm getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Fähigkeit zur Ausübung angeblich zumutbarer leichter Arbeiten nicht ohne weitere Ermittlungen hätte treffen dürfen.

Dieser gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens macht die Revision statthaft. Es kann dahingestellt bleiben,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ob auch die Ablehnung des Antrages des Klägers auf Vertagung der mündlichen Verhandlung und die weiteren vom Kläger gerügten Verfahrensfehler die Revision statthaft machen könnten.

Die zulässige Revision ist begründet, weil das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Da das Bundessozialgericht als Revisionsgericht nicht die noch notwendigen Ermittlungen durchführen und die notwendigen Feststellungen treffen kann, mußte der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden.

Das LSG wird auch noch erneut zu prüfen haben, von welchem Beruf als Hauptberuf des Klägers auszugehen ist, insbesondere welche Gründe für die zum zweiten Mal erfolgte Aufgabe der erlernten Tätigkeit als Feinmechaniker im Jahre 1954 maßgebend gewesen sind und ob er möglicherweise die Tätigkeit als Schlosser aufgrund seiner Ausbildung als Feinmechaniker vollwertig wie ein gelernter Schlosser ausgeübt hat, so daß er auch für diese Tätigkeit in die obere Gruppe der Arbeiter (Facharbeiter) einzuordnen wäre (vgl. BSG 17, 41 f.). Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)